

Kostenlose Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung ist ein bewährtes Konzept, das Betroffenen – im Gesetz sogenannten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und/oder solche, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden – ermöglicht, **kostenlos** – psychosozial und juristisch – bei rechtlichen Schritten unterstützt zu werden.

Wenn Sie Gewalt aufgrund Ihres Frau-Seins erlebt haben oder wenn Sie deshalb gefährlich bedroht oder in Ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, haben Sie Anspruch auf **kostenlose – psychosoziale sowie juristische – Prozessbegleitung**.

Kostenlose Prozessbegleitung können Ihnen staatlich anerkannte Opferschutzrichtungen bieten – wie z.B. der WEISSE RING – Verbrechensopferhilfe, sämtliche

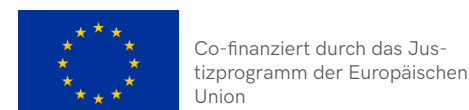
Gewaltschutzzentren in Österreich und/oder Männer- und Frauenberatungsorganisationen.

Bei Fragen oder Informationsbedarf diesbezüglich wenden Sie sich gerne jederzeit an die Beratungsorganisation Ihres Vertrauens – wie u.a. an AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, WEISSER RING, Gewaltschutzzentren Österreichs und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

Dort werden Sie weitervermittelt, beraten, bei der Anzeige unterstützt, zur Polizei begleitet und/oder Sie können Ihre Erfahrung kundtun, in Ruhe besprechen, gehört werden und melden – auch anonym, wenn das Ihr Wunsch ist.



Diese Broschüre konnte im Rahmen des Projekts V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking erstellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen; die Europäische Kommission sowie das Sozialministerium haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Co-finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

An wen kann ich mich wenden?

Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
office@antidiskriminierung-salzburg.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38/1.Stock
A-8045 Graz
T: +43 316 / 714 137
buero@antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4
A-1050 Wien
T: +43 (1) 544 08 20
informationsstelle@aoeff.at
Frauennotruf:
01 71 71 9

Autonomes Frauenzentrum Linz – Frauennotruf Oberösterreich

Starhembergstraße 10, Ecke Mo-
zartstraße, 2. Stock
A- 4020 Linz
T: 0732 60 22 00

Beratungstelle TARA

Haydngasse 7/EG/1
A-8010 Graz
office@taraweb.at
T: 0316 318077

Frauen gegen VerGEWALTigung

Sonnenburgstraße 5
A-6020 Innsbruck
office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
T: 0512 574416

Frauennotruf Salzburg

Dietrich-Straße 14
A-5020 Salzburg
beratungstelle@frauennotruf-salzburg.at
T: 0662 881100

Gewaltschutzzentren & Interventionsstellen Österreich

<http://www.gewaltschutzzentrum.at/>

WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe

www.weisser-ring.at
office@weisser-ring.at
Opfer-Notruf (24h / 365 Tage):
0800 112 112



Autonome Österreichische
FRAUENHÄUSER



Antidiskriminierungsstelle
Steiermark



Misogynie / Frauenhass


Was tun?

Wenn Sie Betroffene* einer frauenfeindlichen Straftat – *hate crime* – wurden.



Sie sind nicht allein!

Sie wurden beleidigt, beschimpft, angegriffen, verletzt oder Ihr Eigentum wurde beschädigt und Sie sind sich sicher, dass der*die Täter*in gehandelt hat, weil er*sie Vorurteile hat und seinen*/ihren* Hass aufgrund von Vorurteilen, die auf frauenfeindlichen Ideen beruhen, ausgelebt hat?

 **Das kann eine einschneidende Erfahrung sein, die sich von einer „normalen“ Straftat abhebt – holen Sie sich Unterstützung!**

Sie wollen etwas unternehmen, wissen aber nicht, wie Sie vorgehen sollen? Oder Oder Sie wurden sogar schwer verletzt und wollen rechtliche Schritte einleiten mit dem Bewusstsein, dass es sich um eine misogynie/frauenfeindliche Tat handelte?

Hier finden Sie Information und Handlungsoptionen!

Was ist Misogynie / Frauenhass?

Misogynie bezeichnet die starke Abneigung gegen Frauen (Frauenhass). In Abgrenzung zum Begriff Sexismus bezeichnet Misogynie eine persönliche, emotionale, hasserfüllte Abneigung gegenüber Frauen, die sich in Gewalt, Verharmlosung von Gewalt gegen Frauen, Beschämung und Beschuldigung von Frauen ausdrückt.

Was ist hate crime?

→ „*Hate crimes* sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“¹

Frauenfeindliche *hate crimes* (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte, vorurteilsmotivierte Straftaten) müssen also zwei Elemente erfüllen:

- Das frauenfeindliche Motiv des*der Täter*in
- Das begangene strafrechtliche Delikt des*der Täter*in

→ Ein *hate crime* ist also eine Straftat mit einem vorurteilsbehafteten Handlungsgrund.

Was ist ein Vorurteilsmotiv?

Ein Vorurteilsmotiv ist ein bestimmtes Ziel einer Handlung. In diesem Fall ist das Ziel

der Handlung, einem Vorurteil, das man gegen Menschen hat, Ausdruck zu verleihen bzw. ein Vorurteil in die Tat umzusetzen.

§ 33 Strafgesetzbuch (StGB) – „die besonderen Erschwerungsgründe“

Im österreichischen Strafgesetzbuch steht der sogenannte § 33 Abs 1 Z 5 – die „besondere Erschwerungsgründe“ geschrieben. Dieser Paragraph hält fest, wann ein besonderer Erschwerungsgrund (einer Tat) vorliegt. Und zwar dann, wenn ein*e Täter*in ...

... „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat.“

Im österreichischen Kontext gehen wir also davon aus, dass die Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in § 283 Abs 1 Z genannt sind, von *hate crime* | Vorurteilskriminalität | Hassverbrechen | Hassdelikten | vorurteilsmotivierter Gewalt betroffen sein können.

Hate crimes sind also im österreichischen Kontext Straftaten ...

„gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien [...] der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nati-

onalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

Welche (Straf-)taten können in Österreich als *hate crime* bzw. als Vorurteilskriminalität – z.B. als frauenfeindliche „Hassverbrechen“ – gelten?

- Frauenfeindlich motivierte Körperverletzung (§ 83 StGB, § 84 StGB, § 85 StGB, § 86, § 87)
- Frauenfeindlich motivierte gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Frauenfeindlich motivierte Sachbeschädigung (§ 125 StGB, § 126 StGB)
- Frauenfeindlich motivierte Brandstiftung (§ 169 StGB)
- Frauenfeindlich motivierte Beleidigung (§ 115 StGB)
- Frauenfeindlich motivierte Verhetzung (§ 283 StGB) vor vielen Leuten auf der Straße und/oder im Internet
- Frauenfeindlich motivierte Störung einer Religionsübung (§ 189 StGB)

Diese Liste beinhaltet lediglich Beispiele. Sollten Sie sich unsicher sein, ob die Erfahrung, die Sie gemacht haben, eine Straftat darstellt, lassen Sie sich jederzeit von einer Beratungsorganisation beraten.

Was kann ich tun unmittelbar nachdem ich frauenfeindlich beschimpft, beleidigt, bedroht und/oder angegriffen wurde?

Nachdem Sie eine frauenfeindliche Erfahrung

gemacht haben, die Sie als eine der oben angegebenen Straftaten erkennen, können Sie Anzeige erstatten und sich Unterstützung für (rechtliche) Schritte holen.

Anzeige erstatten können Sie ...

- entweder direkt bei der Polizei,
- direkt bei der Staatsanwaltschaft, wenn das Ihr Wunsch ist, oder
- mithilfe einer Beratungs- bzw. Unterstützungsorganisation.

Bevor Sie eine Anzeige, z.B. bei der Polizei, tätigen, haben Sie die Möglichkeit **Anzei-geberatung** in Anspruch zu nehmen. Sie können bei unterschiedlichen Organisationen – sowie u.a. beim WEISSEN RING, bei Frauenberatungseinrichtungen sowie bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark – kostenlose Anzei-geberatung beanspruchen.

! **Wenn Sie direkt zur Polizei gehen, um eine Anzeige zu tätigen, sollten Sie wissen, dass Sie eine Anzeige nicht zurücknehmen und auch nicht mehr im Nachhinein ändern können.**

! **Wenn Sie eine Anzeige tätigen, müssen Sie damit rechnen, ein bis zwei Mal bei der Polizei aussagen zu müssen.**

Ohne spezifische Beantragung sind Sie bei der Polizei als Zeug*in geführt. Das heißt, sie haben nicht automatisch alle Rechte, die ein sogenanntes „Opfer“, wie es in der Strafprozessordnung (StPO) festgehalten ist, hat.

Sollten Sie das Bedürfnis haben, nicht allein zur Polizei gehen zu wollen, haben Sie das Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen.

Das kann ein*r Bekannte*r sein, ein Familienmitglied oder ein*e geschulte Berater*in.

! **Die Person, die Sie als Vertrauensperson zur Polizei mitnehmen, darf nicht gleichzeitig Zeug*in des Vorfalls sein. Das ist nicht erlaubt.**

Was tue ich, wenn ich (leicht bis schwer) verletzt wurde?

Wenn Sie (leicht bis schwer) verletzt wurden, und Sie ein frauenfeindliches Motiv dahinter vermuten, und ins Krankenhaus gehen, um dort medizinisch versorgt zu werden, empfehlen wir Ihnen, sämtliche Dokumente von dort aufzubewahren.

Zu allererst ist es natürlich wichtig, dass Sie gesund werden. In weiterer Folge, wenn Sie (rechtliche) Schritte gegen die*den Täter*in einleiten wollen, brauchen Sie die Dokumente, die Ihre Verletzungen belegen, als Beweismittel.

Das Krankenhauspersonal ist dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn Sie eine Person medizinisch versorgen, die angibt, von jemandem verletzt worden zu sein.

Im Normalfall meldet sich die Polizei recht rasch bei Ihnen, wenn eine Anzeige vom Krankenhauspersonal getätigt wurde, um Sie zu einer Vernehmung einzuladen. Wenn das nicht der Fall ist, haben Sie die Möglichkeit eine ergänzende Aussage einzuleiten, um der Polizei zu schildern, dass

es sich um eine trans- oder frauenfeindliche Tat handelte.

! **Achten Sie zuerst auf Ihre Gesundheit, aber sobald Sie wieder gesund sind, empfehlen wir Ihnen, eine solche ergänzende Aussage sofort einzuleiten!**

Sie können allein zur Polizei gehen und eine solche ergänzende Aussage beantragen und tätigen. Sollten Sie sich dabei unwohl fühlen oder dies nicht alleine machen wollen, wenden Sie sich jederzeit an eine Beratungsorganisation – wie z.B. AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, Frauenberatungsorganisationen, Gewaltschutzzentren sowie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark – und lassen Sie sich beraten, unterstützen und/oder begleiten.

¹ Hier handelt es sich um die praxisorientierte *hate crime* Definition, die vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formuliert wurde.